

schaftliche Kräfte einbeziehen. Dabei geht es um eine differenzierte, den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragende Mitwirkung.

7.4.1 *Vertreter der Kollektive*

Besteht der hinreichende Verdacht einer Straftat und ist ein gerichtliches Hauptverfahren zu erwarten, ist die Leitung des Betriebes oder der Einrichtung, in deren Verantwortungsbereich der Beschuldigte tätig ist, vom Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan zu ersuchen, für die Einschätzung durch ein Kollektiv aus dem Lebensbereich des Beschuldigten und für die Beauftragung eines Kollektivvertreters Sorge zu tragen (§ 102 StPO). Von dem Ersuchen dürfen der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan nur aus wichtigen Gründen Abstand nehmen. Diese sind aktenkundig zu machen. Wichtige Gründe für ein Absehen von dem Ersuchen liegen insbesondere vor, wenn

- die Gewährleistung der Sicherheit des Staates oder die notwendige Geheimhaltung von Tatsachen keine öffentliche Verhandlung der Strafsache zulassen;
- die Erziehung Jugendlicher dadurch gefährdet werden kann;
- ein Bekanntwerden der Straftat in der Öffentlichkeit nicht im Interesse der Gesellschaft und des Geschädigten liegt (z. B. bei bestimmten Sexualdelikten);
- der Alters- oder Gesundheitszustand des Beschuldigten unter Berücksichtigung der konkreten Straftat eine Behandlung der Sache in der Öffentlichkeit nicht ratsam erscheinen läßt;
- das Ansehen des Beschuldigten unverhältnismäßig leiden würde (z. B. bei einem großen Widerspruch zwischen bisherigem vorbildlichen Verhalten und einer relativ geringfügigen Straftat).⁸

Gleiches gilt, wenn keine Kollektive vorhanden sind, die den Beschuldigten einzuschätzen vermögen.

Beabsichtigt der Staatsanwalt, einen Strafbefehl zu beantragen, ist von dem Ersuchen ebenfalls Abstand zu nehmen.

Die Kollektive haben jederzeit die Möglichkeit, aus *eigener Initiative* am Strafverfahren mitzuwirken. Ein entsprechendes Ersuchen des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans ist nicht Voraussetzung ihrer Mitwirkung. Es ist jedoch wichtig, eine differenzierte, verfahrensgerechte Mitwirkung zu gewährleisten.

Liegt ein entsprechendes Ersuchen des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans vor, sind die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen *verpflichtet*, für die Beratung eines Kollektivs und für die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung Sorge zu tragen (§ 102 Abs. 3 StPO).

Zu den Pflichten der Leitung gehört es, das Kollektiv in der Beratung — in

⁸ Vgl. R. Biebl/H. Pompoes, „Über die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren“, NJ, 17/1968, S. 521; S. Küchler/R. Möller/H. Plitz, „Differenziertere und wirksamere Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren“, NJ, 5/1975, S. 130; H. Weber, „Mitwirkung der Arbeitskollektive im Strafverfahren - Verwirklichung der sozialistischen Demokratie“, Staat und Recht, 3/1975, S. 398.